

Satzung der Schwedenmusik (Stand März 2017)

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Schwedenmusiker sind Schüler der Klassen 10 bis 13 verschiedener Biberacher Gymnasien und dem Wieland-Gymnasium zugeordnet. Bei Beginn eines Schuljahres ist den Schülern der betreffenden Klassen / Gymnasien die Möglichkeit der Teilnahme an der Schwedenmusik bekanntzugeben.
- (2) Können aus diesen Klassen / Gymnasien nicht mindestens 12 Schüler rekrutiert werden, so muss auch Schülern anderer Schularten der Zugang zur Schwedenmusik eröffnet werden. Die Entscheidung darüber liegt beim betreuenden Lehrer, dem verantwortlichen Schulleiter (SL) sowie des für diese Gruppe verantwortlichen Schützendirektors (SchüDi).
- (3) Dem betreuenden Lehrer muss der Personalbestand der Schwedenmusiker bis Ende Mai des laufenden Schützenjahres durch eine Adressliste mit Angabe der Klasse / Schule und des Alters jedes Teilnehmers gemeldet werden. Dieser informiert den verantwortlichen Schulleiter sowie den SchüDi.
- (4) Die Schwedenmusik besteht aus vier Trommlern, acht Pfeiffer, einem Ersatzmusiker und sechs Marketenderinnen. Die Teilnehmer werden bei der Zeremonie der Schwedenrallye (vgl. § 8) ermittelt.
- (5) Die Schwedenmusiker organisieren sich eigenverantwortlich. Für Streitschlichtungen wird ein Ausschuss eingerichtet.

§ 2 Ausschuss

- (1) Aufgabe: Beratung und Beschluss von Maßnahmen bei Verstoß einzelner oder mehrerer Gruppenmitglieder gegen die Satzung. Ausgenommen sind solche Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Schützendirektion fallen.
- (2) Mitglieder: der betreuende Lehrer, Erster Trommler, Erster Pfeiffer, Erste Marketenderin und die Ausbilder.
Ist der Erste Trommler oder Pfeiffer oder einer der anderen Ausschussmitglieder Gegenstand der Beratungen, so ist dieser von der Beratung ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Den Vorsitz des Ausschusses hat der Erste Trommler oder stellvertretend der betreuende Lehrer.
- (5) Der Ausschuss kann durch jedes Ausschussmitglied einberufen werden.

§ 3 Instrumente

Jeder Musiker haftet für sein ihm überlassenes Instrument persönlich.

§ 4 Proben

- (1) Die Proben finden 1-2-mal pro Woche statt.
- (2) Die Probenarbeit besteht aus 2 Teilen:
 1. Abschnitt: Erlernen der Instrumente bis zur Schwedenrallye. Anwesenheitspflicht besteht für alle Neuzugänge und alle Musiker.
 2. Abschnitt: Marschproben nach der Schwedenrallye. Es besteht bei jeder Probe Anwesenheitspflicht für **alle Schwedenmusiker**. Musiker der Jahrgangsstufen 12 bzw. 13 sind in den 2 Wochen des schriftlichen Abiturs und 2 Tage vor der mündlichen Abiturprüfung von der Probenteilnahme befreit.
- (3) Das Fehlen bei einer Probe muss **vorher** bei einem Ausbilder oder beim Ersten Trommler entschuldigt werden. Unentschuldigtes Fehlen kann im Wiederholungsfall zum Ausschluss führen. Die Entscheidung darüber fällt der Erste Trommler oder der Ausschuss. Fällt die Entscheidung der Erste Trommler, so kann der Betroffene den Ausschuss anrufen.
- (4) Auffallend häufiges (auch entschuldigtes) Fehlen kann zum Ausschluss führen. Es ist hierbei wie unter (3) zu verfahren.
- (5) Verspätungen beim Probenbesuch werden mit einer moderaten Geldbuße in die Gemeinschaftskasse bestraft. Die Höhe der Geldbuße legt der Erste Trommler fest. Sie kann nach der Länge der Verspätungszeit gestaffelt sein.
Ausgenommen sind vorher entschuldigte Verspätungen und Verspätungen wegen höherer Gewalt.

§ 5 Ausbilder

- (1) Die Ausbildung in beiden Abschnitten haben zwei Ausbilder zu leiten, die nicht mehr Schüler der Gymnasien sind.
- (2) Die Suche nach diesen Ausbildern obliegt dem Ausschuss. Kann dieser bis zur ersten Probe keine zwei solchen Ausbilder finden, so informiert er den verantwortlichen Schulleiter / SchüDi hierüber.
- (3) Die Einsetzung der Ausbilder erfolgt durch den Ersten Trommler unter Hinzuziehung des betreuenden Lehrers.
- (4) Mindestens einer der Ausbilder sollte auch bei den Marschproben stets anwesend sein.

§ 6 Wahl des Ersten Trommlers

- (1) Der Erste Trommler wird zu Beginn eines Schuljahres, spätestens bis 4 Wochen nach den Sommerferien von den Musikern des Vorjahres, die auch im laufenden Jahr mit musizieren wollen, gewählt. Hierzu lädt der amtierende Erste Trommler zu einem Wahltermin ein.
- (2) Gewählt werden kann jeder der unter (§ 1) genannten Musiker.
- (3) Wahlvorschläge können bis 3 Tage vor diesem Wahltermin von jedem der unter (§ 1) genannten Musikern beim amtierenden Ersten Trommler gemacht werden. Der betreuende Lehrer fragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Auch der betreuende Lehrer kann Vorschläge machen, ebenso sind Selbstvorschläge einzelner Musiker möglich.
- (4) Die Wahl findet an dem unter (1) angesetzten Wahltermin statt. Die Wahl durch Handzeichen ist öffentlich. Jeder Wahlberechtigte hat 1 Stimme.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, so gibt es eine Stichwahl der beiden bestplatzierten Kandidaten. Erhält erneut keiner der beiden Kandidaten eine Mehrheit, so entscheidet das Los.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des Ersten Trommlers

- (1) Der Erste Trommler hat mit seinem Verhalten Vorbild für die Gruppe zu sein. Er trägt die Verantwortung für das ordentliche Verhalten der Schwedenmusik. Er hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben der Schützendirektion eingehalten werden. Er kann sich hierzu die Unterstützung des betreuenden Lehrers, des verantwortlichen Schulleiters des WG oder des Ausschusses holen.
- (2) Der Erste Trommler organisiert mit den Ausbildern die Proben und ist für eine ordentliche Probenarbeit verantwortlich.
- (3) Der Erste Trommler kontrolliert die Pünktlichkeit beim Probenbesuch.
- (4) Der Erste Trommler wohnt den Proben auch im 1. Abschnitt bei.
- (5) Der Erste Trommler legt spätestens 1 Woche vor Schützen einen „Ständlesplan“ dem betreuenden Lehrer vor.
- (6) Der Erste Trommler sorgt für ausreichend Transportfahrzeuge und Fahrer während der Schützenwoche.
Der Erste Trommler ist verantwortlich für einen sicheren und verkehrsgerechten Transport der Schwedenmusik mit den Transportfahrzeugen.
- (7) Der Erste Trommler kann seine Aufgaben teilweise delegieren, die letzte Verantwortung bleibt jedoch bei ihm.
- (8) Der Erste Trommler ist verpflichtet, bis zur ersten Schulwoche nach den Sommerferien die Abrechnung dem betreuenden Lehrer und dem Ausschuss vorzulegen. Diese prüfen die Kasse.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Erste Trommler verwaltet die Kasse der Schwedenmusik.
- (2) Größere Ausgaben (über EUR 100,-) beschließt der Erste Trommler zusammen mit dem Ausschuss.
- (3) Das Einstandsgeld wird zu Beginn einer Saison nach einigen unverbindlichen Proben erhoben. Es wird für folgende Zwecke verwendet:
 - Ersatzbedarf
 - Ausrichtung der Schwedenrallye
 - Nicht-alkoholische Getränke bei den Proben
 - und ähnlichesEine Rückzahlung des Einstandsgeldes ist nicht möglich.
- (4) Kassenprüfung und Verwendung des „Ständlesgeldes“
 - (a) Der Erste Trommler führt einen Kassenbericht, der alle Einnahmen und Ausgaben auflistet.
 - (b) Bis zur Neuwahl eines Ersten Trommlers legt dessen Vorgänger dem Ausschuss und dem betreuenden Lehrer die Kasse zur Prüfung vor.
 - (c) Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und der Kassenprüfung wird das „Ständlesgeld“ für einen gemeinsamen Ausflug verwendet.

§ 9 Schwedenrallye

- (1) Die Schwedenrallye ist ein festes Ritual zur Rekrutierung der neuen Gruppenmitglieder.
- (2) Die Schwedenrallye findet im Monat Mai statt. Ort und Termin legt der Erste Trommler in Rücksprache mit den Ausbildern und dem betreuenden Lehrer fest. Der verantwortliche Schulleiter und der zuständige Schützendirektor werden informiert. Vorgaben der Schützendirektion sind bei der Orts- und Terminwahl zu berücksichtigen.
- (3) Stimmberechtigt ist jeder aktive Schwedenmusiker sowie die Ausbilder.
- (4) Bewertet werden das Musizieren sowie das kameradschaftliche Verhalten und das geschichtliche Hintergrundwissen in Bezug auf die traditionelle Schwedengruppe.

§ 10 Marketenderinnen

- (1) Die sechs Marketenderinnen sind fester Bestandteil der Schwedenmusik und den Musikern gleichgestellt. Sie wählen aus ihrer Gruppe eine Erste Marketenderin.
- (2) Die Anwesenheit der Marketenderinnen an allen Proben ist nicht zwingend erforderlich, wird aber gerne gesehen um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken.
- (3) Mindestens eine Marketenderin führt ständig Tape, Nadel & Faden bei sich.
- (4) Die Erste Marketenderin ist hierfür sowie für das Auffüllen des Weinfasses verantwortlich.

§ 11 Alkoholkonsum

- (1) Es darf kein Alkoholzwang bestehen.
- (2) Die älteren Schwedenmusiker haben darauf zu achten, dass die jüngeren Musiker maßvoll und verantwortungsbewusst mit dem Alkohol umgehen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Schüler, die jünger als 16 Jahre sind, keinen Alkohol zu sich nehmen.
- (3) Es darf keine Strafen und keinen Einstand in Form von alkoholischen Getränken geben.
- (4) Es müssen bei jeder Probe und jeder Gemeinschaftsveranstaltung ausreichend nichtalkoholische Getränke vorhanden sein.

§ 12 Anwesenheit und Verhalten an Schützen

- (1) Jeder Musiker verpflichtet sich, an allen gemeinsamen musikalischen Veranstaltungen der Gruppe an Schützen teilzunehmen. Kann ein Gruppenmitglied an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, so hat es sich beim Ersten Trommler beurlauben zu lassen. Der Erste Trommler entscheidet über diese Beurlaubung unter Abwägung der Beurlaubungsgründe und der aktuellen Personalsituation. In Streitfällen ist der Ausschuss hinzuzuziehen.
- (2) Jedes Gruppenmitglied verpflichtet sich, als aktueller Schwedenmusiker ordentlich angezogen zu sein und sich in der Öffentlichkeit anständig zu benehmen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum Ausschluss führen. Hierüber entscheidet der Ausschuss.
- (3) Jedes Gruppenmitglied verpflichtet sich nach seiner Gruppenaufnahme diese Satzung anzuerkennen.
- (4) Gruppenmitglieder der Abschlussklassen müssen ferner schriftlich versichern, dass sie die Regelungen dieser Satzung akzeptieren. Sie hinterlegen eine Kautionssumme, die einbehalten werden kann, wenn der/die Schüler_in wesentlich gegen diese Satzung verstößt.
Die Höhe der Kautionssumme beträgt EUR 50,-.
- (5) Die Entscheidung über die Rückzahlung der Kautionssumme liegt beim Ausschuss.

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gruppe der Schwedenmusik am 31.03.2017 beschlossen und vom betreuenden Lehrer und dem für diese Gruppe verantwortlichen Schulleitung / SchüDi bestätigt. Sie tritt ab 01.05.2017 in Kraft.

(Erster Trommler)

(betreuender Lehrer)

(verantw. Schulleiter / verantw. SchüDi)